

der Industrie- und Handelskammer Chemnitz

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Südwestsachsen Chemnitz-Plauen-Zwickau hat am 21. September 2009 gemäß § 4 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920 ff), zuletzt geändert durch Art. 7 des Vierten Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2418) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Rechts der Industrie- und Handelskammern im Freistaat Sachsen vom 18. November 1991 (SächsGVBl. vom 22. November 1991) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Errichtung und Neuabgrenzung der Bezirke der Industrie- und Handelskammern im Freistaat Sachsen vom 6. Mai 1998 (SächsGVBl. vom 23. Juni 1998, S. 246) rechtsbereinigt mit Stand vom 1. August 2008 (SächsGVBl. vom 18. Juli 2008, S. 435) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name - Sitz - Gebiet

- (1) Die Kammer führt den Namen „Industrie- und Handelskammer Chemnitz“. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Dienstsiegel.
- (2) Die Kammer hat ihren Sitz in Chemnitz und umfasst das Gebiet des Direktionsbezirks Chemnitz.
- (3) Das Gebiet der Kammer untergliedert sich in die fünf Wahlbezirke: Stadt Chemnitz, Landkreis Mittelsachsen, Erzgebirgskreis, Vogtlandkreis, Landkreis Zwickau.
- (4) Die Kammer ist berechtigt, Geschäftsstellen zu errichten und zu schließen.

§ 2

Aufgaben

Die Kammer hat die Aufgabe, das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbebranchen oder Gewerbebetriebe ihrer Bezirke abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen. Dabei obliegt es ihr, insbesondere durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten sowie für Wahrung von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns zu wirken.

§ 3

Zusammensetzung und Aufgaben der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus 80 unmittelbar und bis zu 15 mittelbar gewählten Mitgliedern. Sie wird für jeweils sechs Jahre gewählt. Von den unmittelbar zu wählenden Mit-

gliedern haben auf jeden Wahlbezirk im Sinne des § 1 Abs. 3 je 16 Mitglieder zu entfallen. Bei der Zusammensetzung der Vollversammlung sind die wirtschaftlichen Besonderheiten des Kammerbezirkes sowie die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Gewerbebranchen zu berücksichtigen. Die Einzelheiten für die Wahl der Mitglieder werden durch die Wahlordnung geregelt.

- (2) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der Kammerzugehörigen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr und sind verpflichtet, über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren. Der Präsident verpflichtet die Vollversammlungsmitglieder bei Amtsantritt zur objektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Vertraulichkeit.

- (3) Die Vollversammlung ist berechtigt, Mitglieder, die sich um die Kammer in besonderer Weise verdient gemacht haben, bei ihrem Ausscheiden zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Sie haben das Recht, an den Sitzungen der Vollversammlung beratend - ohne Stimmrecht - teilzunehmen. Über die Berufung wird eine vom Präsidenten und Hauptgeschäftsführer der Kammer zu unterzeichnende Ehrenurkunde ausgestellt. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Aberkennung von Grundrechten oder die Ab-

erkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter.

- (4) Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der Kammerarbeit und entscheidet über Fragen, die für die gewerbliche Wirtschaft und die Arbeit der Kammer von grundsätzlicher Bedeutung sind; insbesondere bleibt der Vollversammlung vorbehalten die Beschlussfassung über:

- a) Satzung
- b) Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung
- c) Finanzstatut
- d) Feststellung des Wirtschaftsplanes und der Wirtschaftssatzung
- e) Erteilung der Entlastung
- f) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums
- g) Ernennung von Ehrenpräsidenten
- h) Bestellung des Hauptgeschäftsführers
- i) Bildung von Ausschüssen, mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses
- j) Errichtung von ständigen Schiedsgerichten und Einigungsstellen
- k) Vorschriften für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen
- l) Erlass einer Geschäftsordnung für die Vollversammlung und ihre Ausschüsse
- m) Wahl von 3 Rechnungsprüfern
- n) Errichtung und Schließung von Geschäftsstellen
- o) die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung (§ 4 S. 2 Nr. 7 IHKG)

§ 4

Sitzungen der Vollversammlungen

- (1) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die Vollversammlung ist vom Präsidenten unverzüglich zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn 1/5 ihrer Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Einladung zur Vollversammlung ergeht in Textform (entsprechend § 126b BGB) mindestens 2 Wochen vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten aufgestellt und hat alle am Tage der Einladung vorliegenden Vorschläge zu berücksichtigen.
- (3) Außerhalb der Tagesordnung dürfen Anträge nur behandelt werden, wenn ihrer Behandlung während der Vollversammlung 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen; ausgenommen sind hiervon Anträge zu Gegenständen nach § 3 Abs. 4.
- (4) Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung haben sie dies der Geschäftsführung unverzüglich mitzuteilen. Sie können sich im Falle ihrer Verhinderung nicht vertreten lassen. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zu einem Ausschluss aus der Vollversammlung führen.
- (5) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident. Bei Abwesenheit leitet der von ihm beauftragte Vizepräsident die Sitzung.
- (6) Die Sitzungen der Vollversammlung sind nicht öffentlich. Die Vollversammlung kann jedoch die Öffentlichkeit beschließen. Das Präsidium kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit Nichtmitglieder als Gäste zulassen. Der Hauptgeschäftsführer und seine Stellvertreter sind berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Vollversammlung teilzunehmen.
- (7) Über die Sitzungen und Beschlüsse der Vollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Hauptgeschäftsführer bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 5

Beschlüsse der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident kann für den Fall, dass die Vollversammlung beschlussunfähig ist, eine unmittelbar im Anschluss an die ordentliche Sitzung stattfindende außerordentliche Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. In dieser ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Das gilt auch für den Fall, dass während der ordentlichen Sitzung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Auf die Zulässigkeit der Einberufung einer außerordentlichen Sitzung ist in der Einladung zur ordentlichen Sitzung hinzuweisen.
- (2) Für Beschlüsse der Vollversammlung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Selbst betroffene Mitglieder sind von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.
- (3) Die Vollversammlung kann Beschlüsse unmittelbar in der Vollversammlung oder im Umlaufverfahren (Textform) fassen. Erfolgt die Beschlussfassung im Umlaufverfahren, ist ein solcher Antrag angenommen, wenn kein Vollversammlungsmitglied innerhalb der dafür gesetzten Frist diesem widerspricht und dem Beschlussantrag mit der erforderlichen Mehrheit nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung zugestimmt wird.
- (4) Beschlüsse über Änderungen der Satzung, der Wahlordnung, der Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums sowie der Ernennung von Ehrenpräsidenten bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Die Beschlüsse in Vollversammlungen werden durch Handzeichen gefasst. Wenn 1/5 der anwesenden Mitglieder es verlangt, muss eine namentliche oder geheime Abstimmung durchgeführt werden.

§ 6

Ausschüsse

- (1) Die Vollversammlung kann für die Behandlung bestimmter Aufgabenbereiche oder für besondere Angelegenheiten Ausschüsse mit beratender Funktion einsetzen. Die Mitglieder werden für die laufende Wahlperiode der Vollversammlung berufen. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse sind die regionalen Besonderheiten des Kammerbezirkes zu berücksichtigen. Es können auch Personen berufen werden, die nicht zur Vollversammlung wählbar sind. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die Mitglieder der Vollversammlung sein sollen, werden von den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses gewählt.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Sie sind verpflichtet, über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums, der Hauptgeschäftsführer und seine Stellvertreter sind berechtigt, an Ausschusssitzungen teilzunehmen.
- (4) Für den zu errichtenden Berufsbildungsausschuss gelten die Vorschriften der §§ 77 ff. BBiG. Die Beauftragten der Arbeitgeber werden von der Kammer nach Beschluss der Vollversammlung vorgeschlagen. Die Zusammensetzung erfolgt entsprechend dem Verhältnis des § 3 Abs. 1.
- (5) Der Berufsbildungsausschuss beschließt Rechtsvorschriften, die von der Kammer nach dem BBiG für die Berufsbildung zu erlassen sind. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung, wenn sie Mittel erfordern, die im laufenden Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, oder wenn in den folgenden Jahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für die Berufsbildung des laufenden Wirtschaftsplanes erheblich übersteigen.
- (6) Die Vollversammlung errichtet einen Finanzausschuss. Dieser setzt sich zusammen aus:
 - je einem Vollversammlungsmitglied der Wahl-

bezirke im Sinne des § 1 Abs. 3 und

– dem Hauptgeschäftsführer. Aufgaben dieses Ausschusses sind das allgemeine Finanzgebaren und insbesondere die Vorbereitung und Durchführung des jeweiligen Wirtschaftsplanes.

§ 7 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und 10 von der Vollversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Wahl zu wählenden Vizepräsidenten. Die Amtszeit entspricht der Wahlperiode der Vollversammlung.
- (2) Im Präsidium sind die Wahlbezirke im Sinne des § 1 Abs. 3 von jeweils zwei Mitgliedern vertreten. Zu den Vizepräsidenten sollen die Präsidenten der Regionalversammlungen gehören. Die Mitglieder des Präsidiums nehmen ihr Amt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers wahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden findet aus den Mitgliedern des entsprechenden Wahlbezirkes eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit statt. Wiederwahl mit voller Amtszeit zum Präsidenten ist zweimal, zum Vizepräsidenten dreimal zulässig.
- (3) Das Präsidium erfüllt die ihm obliegenden Aufgaben bis zur Wahl eines neuen Präsidiums durch die Vollversammlung. Es bereitet die Beschlüsse der Vollversammlung vor und überwacht ihre Durchführung. Es beschließt über alle Angelegenheiten der Kammer, die nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Gremien vorbehalten sind. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Duldet die Beschlussfassung über eine Angelegenheit, die nicht durch Gesetz der ausschließlichen Beschlussfassung der Vollversammlung vorbehalten ist, wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschieb, so kann das Präsidium anstelle der nach der Satzung zuständigen Vollversammlung be-

schließen. Die Zustimmung der Vollversammlung ist in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung einzuholen.

§ 8 Präsidiumssitzungen, Ehrenpräsident

- (1) Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums ein und führt in ihnen den Vorsitz. Der Präsident wird bei Verhinderung durch einen von ihm beauftragten Vizepräsidenten vertreten. Ist kein Vizepräsident mit der Vertretung beauftragt, so wird der Präsident von dem an Jahren ältesten anwesenden Vizepräsidenten vertreten. Der Hauptgeschäftsführer oder ein von ihm benannter Stellvertreter nimmt an den Präsidiumssitzungen teil.
- (2) Über Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer oder deren Stellvertreter zu unterzeichnen und jedem Mitglied des Präsidiums in Textform zur Verfügung zu stellen.
- (3) Ein besonders verdienter Präsident der Kammer kann nach seinem Ausscheiden aus dem Präsidentenamt auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss der Vollversammlung zum Ehrenpräsidenten der Kammer ernannt werden. Er kann an den Präsidiumssitzungen und Vollversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Über die Berufung wird eine vom Präsidenten und Hauptgeschäftsführer der Kammer zu unterzeichnende Ehrenurkunde ausgestellt. Die Ehrenpräsidentenschaft erlischt durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Aberkennung von Grundrechten oder die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter.

§ 9 Regionalgremien

- (1) Bei der Kammer werden zur Sicherung der regionalen Interessenvertretung für jeden Wahlbezirk im Sinne des § 1 Abs. 3 eigene Regionalversammlungen und Präsidien der Regionalversammlungen gewählt.
- (2) Die Kammer unterhält als festen Bestandteil der Körperschaft

Regionalkammern mit Sitz in Chemnitz (für die Wahlbezirke Stadt Chemnitz, Landkreis Mittelsachsen und Erzgebirgskreis), Plauen (für den Wahlbezirk Vogtlandkreis) und Zwickau (für den Wahlbezirk Landkreis Zwickau).

- (3) Der Präsident der Regionalversammlung ist Präsident der Regionalkammer. Werden innerhalb einer Regionalkammer mehrere Regionalversammlungen gewählt, so benennen deren Präsidenten aus ihrem Kreis einen Präsidenten für die Regionalkammer. Dabei ist innerhalb der Wahlperiode Rotation zulässig.

§ 10 Zusammensetzung und Aufgaben der Regionalversammlungen

- (1) Den Regionalversammlungen gehören neben den Vollversammlungsmitgliedern (§ 3 Abs. 1 S. 3) aus den jeweiligen Wahlbezirken die gleiche, höchstens 1 ½-fache Zahl zur Vollversammlung wählbare IHK-Zugehörige an. Die nicht der Vollversammlung angehörenden Mitglieder der Regionalversammlungen werden zusammen mit der Vollversammlung gewählt.
- (2) Die unmittelbar gewählten Regionalversammlungsmitglieder können als weitere Mitglieder bis zu 1/5 der Anzahl ihrer Mitglieder hinzuwählen.
- (3) Die Einzelheiten für die Wahl werden durch die Wahlordnung geregelt.
- (4) Die Regionalversammlungen bestimmen die Richtlinien der Arbeit für ihre Wahlbezirke. Sie sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen und berechtigt, Beschlüsse für ihren Bezirk zu fassen. Sie berücksichtigen hierbei das Interesse der Kammer als Ganzes.
- (5) Den Regionalversammlungen bleiben u. a. vorbehalten die Beschlussfassung über:
 - a) Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Regionalversammlung
 - b) Ernennung von Ehrenpräsidenten
 - c) Errichtung von regionalen Ausschüssen im Sinne von § 6

- d) die Benennung der Mitglieder des Finanzausschusses im Sinne des § 6 Abs.6
 - e) spezifische Belange der Region.
- (6) Der Präsident der Regionalversammlung führt deren Vorsitz. Auf die Regionalversammlungen finden die Bestimmungen über die Vollversammlung entsprechende Anwendung.

**§ 11
Präsidenten der
Regionalversammlungen**

- (1) Die Präsidenten der Regionalversammlungen bestehen aus einem Präsidenten und mindestens 2 Vizepräsidenten, die jeweils für die Wahlperiode von den Regionalversammlungen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl gewählt werden.
- (2) Das Präsidium bereitet die Beschlüsse der Regionalversammlung vor und überwacht deren Durchführung. Es beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Gremien vorbehalten sind. Für die Sitzungen des Präsidiums der Regionalversammlung und die Ernennung von Ehrenpräsidenten gelten die Bestimmungen für das Präsidium der Kammer sinngemäß.

**§ 12
Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäfte der Kammer werden nach den Richtlinien und Beschlüssen der Vollversammlung und des Präsidiums vom Hauptgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Präsidenten geführt. Der Hauptgeschäftsführer ist Disziplinarvorgesetzter aller Mitarbeiter. Er hat Weisungsrecht. Stellvertreter des Hauptgeschäftsführers sind zwei im Einvernehmen mit dem Präsidium zu benennende Geschäftsführer.
- (2) Das Anstellungsverhältnis des Hauptgeschäftsführers wird durch den Präsidenten im Einvernehmen mit dem Präsidium, die Anstellungsverhältnisse der Geschäftsführer werden durch den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer geregelt.
- (3) Die Geschäfte der Kammer werden nach den Beschlüssen und Richtlinien der Vollver-

sammlung, des Präsidiums, der Regionalversammlungen und deren Präsidenten sowie nach grundsätzlichen Festlegungen des Hauptgeschäftsführers von den Geschäftsführern eigenverantwortlich geführt.

- (4) Die Anstellungsverhältnisse der die Regionalgremien in Chemnitz, Annaberg-Buchholz, Freiberg, Plauen und Zwickau leitenden Geschäftsführer werden durch den Hauptgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Präsidenten und dem jeweiligen Präsidenten der Regionalversammlung geregelt.

**§ 13
Vertretung**

- (1) Präsident und Hauptgeschäftsführer vertreten die Kammer gemeinsam rechtsgeschäftlich und gerichtlich.
- (2) Der Präsident wird bei Verhinderung durch einen von ihm benannten Vizepräsidenten vertreten. Ist kein Vizepräsident mit der Vertretung beauftragt, so wird der Präsident von dem an Jahren ältesten Vizepräsidenten vertreten. Der Hauptgeschäftsführer wird durch einen von ihm benannten stellvertretenden Hauptgeschäftsführer, ansonsten von dem jeweils dienstältesten stellvertretenden Hauptgeschäftsführer vertreten.
- (3) Für die laufenden Geschäfte der Kammer ist der Hauptgeschäftsführer allein vertretungsberechtigt.

**§ 14
Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Wirtschaftsplan wird vom Hauptgeschäftsführer nach Beratung im Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Präsidium aufgestellt und von der Vollversammlung beschlossen.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist nach den Grundsätzen eines sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarens unter Wahrung eines strengen Kosten- und Ausgabebewusstseins und unter pflegerischer Behandlung der Leistungsfähigkeit der Kammerzugehörigen aufzustellen und auszuführen. Innere Struktur und Organisation der Kammer haben dem zu

entsprechen. Die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes, die Kassen- und Buchführung, den Jahresabschluss und die Rechnungsprüfung regeln das Finanzstatut.

- (4) Das Präsidium hat für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um seine Entlastung sowie die Entlastung des Hauptgeschäftsführers nachzusuchen. Die Rechnungsprüfer berichten der Vollversammlung vor der Beschlussfassung zur Entlastung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

**§ 15
Verkündung, Inkrafttreten von
Rechtsvorschriften**

Rechtsvorschriften der Kammer sind durch Veröffentlichung in der Kammerzeitschrift zu verkünden. Sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, kann die Veröffentlichung auch im Internet erfolgen. Die Rechtsvorschriften treten, soweit in ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**§ 16
Inkrafttreten; Übergangsvorschrift**

- (1) Die Satzung tritt am 01.03.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Dezember 2005 außer Kraft.
- (2) Bis zur konstituierenden Sitzung der neu gewählten Regionalversammlungen und Vollversammlung der Wahlperiode 2011-2017 bleiben die Gremien der Kammer in ihrer strukturellen Zusammensetzung bestehen.


Lohse
Präsident


Wunderlich
Hauptgeschäftsführer

Genehmigungsvermerk:
Dresden, den 02.10.2009

Sächsisches Staatsministerium für
Wirtschaft und Arbeit
gez.: Wolfgang Wiederhold
Ministerialrat